

Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre

vom 7. Juni 2018

Die Kantonsrätinnen Rita Hofer, Hünenberg, und Vroni Straub-Müller, Zug, sowie 10 Mitunterzeichnende haben am 7. Juni 2018 folgende Motion eingereicht:

Nach Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) "Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis spätestens zum vollendeten 20. Altersjahr". Darunter fällt auch die Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme.

Der Regierungsrat wird beauftragt eine gesetzliche Anpassung vorzunehmen um die therapeutische Massnahme für logopädische Therapie im Anschluss an die obligatorische Schulzeit zu gewährleisten im Sinne der Kostenübernahme durch den Kanton.

## Begründung:

Bis zum 31. Dezember 2007 war die Invalidenversicherung (IV) für die Finanzierung der logopädischen Therapie bis zum 21. Lebensjahr bei schweren Sprachgebrechen zuständig. Seit dem 1. Januar 2008 stehen Gemeinden und Kantone in der Pflicht für Kinder und Jugendliche logopädische Angebote bereitzustellen (vgl. gesetzliche Grundlagen, Quelle: http://www.iogodaedie.ch 13. November 2017).

Für die Vorschulzeit sowie für die obligatorische Schulzeit wurde dies im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) geregelt. Für Jugendliche 16 - 20 Jahren fehlt eine Regelung, die weiterhin auf eine logopädische Unterstützung angewiesen sind. Diese Altersgruppe wurde im KOSO nicht berücksichtigt. Diese Lücke gilt es zu schliessen, damit ihre berufliche Laufbahn durch ihre sprachliche Beeinträchtigung nicht negativ beeinflusst wird.

Die Zuständigkeiten für Sehbehinderung oder Hörbehinderung im nachobligatorischen Bereich sind geregelt, nicht aber die logopädischen Massnahmen.

Die meisten Kantone (ausser SO, UR und ZG) haben gehandelt und gesetzliche Anpassungen vorgenommen oder zumindest ermöglichen sie den Jugendlichen logopädische Therapie im nachobligatorischen Bereich. Zuger Jugendliche haben diese Möglichkeit nicht!

Aus organisatorischen Überlegungen wäre es sinnvoll, dass das Amt für gemeindliche Schulen eine Regelung erarbeitet, da der Übertritt von der obligatorischen Schulzeit in die Sekundarstufe II für die Betroffenen nahtlos und direkt mit den unterstützenden Massnahmen geregelt werden kann.

Mitunterzeichnende Bieri Anna, Hünenberg Dzaferi Zari, Baar Feldmann Magda, Zug Haas Esther, Cham Iten Beat, Unterägeri

Odermatt Anastas, Steinhausen Raschle Urs, Zug Renggli Silvan, Cham Schriber-Neiger Hanni, Risch Schuler Hubert, Hünenberg